



PLANZEICHNERKLÄRUNG (PlanV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baualt, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Ergänzende Planzeichen

Nutzungsschablonen § 2 (2) PlanVO 90

Planzeichen ohne Normcharakter

Dachform (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 SachBau)

Planzeichen ohne Normcharakter

Darstellungen der Kartographie (Anmerkung)

Planzeichen ohne Normcharakter

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1, 6, 8 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist anlässlich der Baugenehmigung (§ 116 BauNVO) zu beantragen.

Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten wird auf 2 je EFH/DWH begrenzt.

Auf der im Planschrieb mit AL - Wohnen und Pflege festgesetzten Fläche ist ausschließlich eine Altsenioranlage mit Pflegeheim zulässig.

In Bereich der öffentlichen Grünfläche G-2 ist auf der im Planschrieb begrenzten Fläche die Errichtung eines ausweichenden Vereinsheimes mit einer Grundfläche von max. 200 m² zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 17, 18, 19 (4) BauNVO)

Abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO kann die gemäß Planschrieb festgesetzte Grundflächenzahl (GGZ) von 0,3 für Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen um 75 von Hundert überschritten werden. Für die übrigen unter § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist eine Überschreitung der festgesetzten GGZ unzulässig.

Die Höhe von Gebäuden auf der festgesetzten Fläche für eine Altsenioranlage ist bis zu einer Firsthöhe von max. 11,0 m über der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden befestigten Verkehrsfläche zulässig.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Das Überschreiten der festgesetzten Baulinien, Baugrenzen ist unzulässig (§ 23 (2) (3) BauNVO).

1.4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen mit Ausnahme des Wertstoffammelplatzes sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Zusätzlich sind auf den gemäß Planschrieb mit "Ga" festgesetzten Flächen nur Garagen und auf der mit "G\*" festgesetzten Fläche nur die Errichtung einer Stellplatzanlage zulässig.

Der Wertstoffammelplatz ist ausschließlich auf der gemäß Planschrieb mit "W\*" festgesetzten Fläche zulässig.

1.5 Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung privater Zufahrtsweg, Zufahrten und Stellplätze ist nur mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, breittufiges Pflaster) zulässig. Die Begrünung ist mit standortgerechten, ausdauernden Gräsermischungen auszuführen und zu erhalten.

1.6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)

Verbrennungsverbote: Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zur Raumheizung nur dann zulässig, wenn bei deren Verwendung keine stärkeren Luftverunreinigungen hinsichtlich der Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenwasserstoffe und Staub auftreten als bei der Verwendung von Erdgas (H<sub>2</sub>).

Die Verwendung fester Brennstoffe in offenen Kaminen und Kaminöfen, die die Raumheizung nicht generell ersetzen, ist zulässig.

1.7 Festsetzungen für Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a, 25 b BauGB)

Für die nachfolgend genannten Flächen, baulichen Anlagen und Teile dieser Anlagen wird entsprechend der Pflanzenlisten 1 - 6 (Anlage der Begründung zum Bebauungsplan) festgesetzt:

1.7.1 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen G 1 und G 2 sind mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen (Pflanzenlisten 1, 2, 3, 6) zu bepflanzen, als Wiesen anzulegen und zu unterhalten. Bei Abgang ist die Bepflanzung zu ersetzen.

1.7.2 Unbebaute Flächen bebaubarer Grundstücke

Min. 80% der unbebauten Flächen bebaubarer Grundstücke sind als Vegetationsflächen anzulegen. Min. 30% davon sind mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern (Pflanzenlisten 1, 2, 6) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.7.3 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

pro 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, einheimischer, großkroniger Baum (StU 10 cm > 14 cm; Pflanzenliste 1, 6) oder hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen.

Zusätzlich ist im Vorgarten ein mittelkroniger Baum (Pflanzenliste 1, 6) oder hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.7.4 Private Zufahrtsweg, Zufahrten und Stellplätze

Auf der mit "G\*" festgesetzten Fläche für eine Stellplatzanlage ist je Stellplatz ein standortgerechter Baum (Pflanzenliste 1) in gesonderten Baumscheiben von mind. 8 m² Größe zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es ist Bauschulvere mit einem Mindestumfang von 14 cm > 18 cm Höhe, zu verwenden. Die Bauschulvere sind als Gliederfächerweiden (Pflanzenliste 3) anzulegen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.

In nordwestlichen Baugelände (WA 1) ist innerhalb der südlichen Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Beschattung der zweiten Baureihe pro Grundstück die Herstellung einer Zufahrt in einer maximalen Breite von 3,50 m zulässig.

1.7.5 Fassaden

Fassaden sind auf mindestens 15% der Fassadenfläche zu begrünen (Pflanzenliste 5).

Außenwände von Nebenanlagen, Garagen und die tragende Konstruktion von Carports sowie die Umhüllung des Wertstoffammelplatzes sind vollständig mit Kletterpflanzen zu begrünen (Pflanzenliste 5).

1.7.6 Dächer

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis max. 15° Dachneigung sind mit einer Substratstärke von mind. 10 cm zu begrünen (Pflanzenliste 4). Ausgenommen hiervon sind das Pflegeheim und seitliche Anbauten an straßenbegleitende Hauptgebäude, sofern diese für Wohnzwecke genutzt werden.

1.7.7 Einfriedungen

Die Einfriedung von Grundstücken ist nur in Form von Hecken oder beidseitig bewachsenen Knotenpfeilichen sowie bewachsenen Latzhecken zulässig. Die Bepflanzung ist mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen (Pflanzenlisten 2, 5) vorzunehmen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

2. ÖFFENTLICHE BAUVORSCHRIFT (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 SachBau)

2.1 Dachformen und Dachgestaltung

Min Ausnahme der Fläche für die Altsenioranlage mit Pflegeheim sind für Gebäude in 1. Reihe ausschließlich gleichgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° - 45° und dächer mit einer Dachneigung von 38° - 45° zulässig.

Für Anbauten und Nebenanlagen sind zusätzlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10° - 15° zulässig.

Dachüberstände sind bis max. 0,5 m zulässig.

2.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur in Form von Giebeln mit einem Schieplach zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf höchstens 40% der Gebäuelänge betragen. Die Abstände der Giebeln zum Giebel- bzw. Eckkrat müssen mind. 1,0 m betragen. Drempl sind bis zu einer Höhe von max. 0,5 m zulässig.

Dachneigungen sind bei giebelständigen Gebäuden nicht zulässig. Bei traufständigen Gebäuden sind sie nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

2.3 Fassaden

Fassaden sind als Putzfasaden in welchem die beliebigen Farbton auszuführen. Sichtbare Holzverkleidungen sind nur in Giebel- dreieck des Dachgeschosses zulässig.

2.4 Höhenlage von Gebäuden

Zulässig ist eine Erdgeschossfußbodenhöhe von max. 0,3 m über der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden befestigten Verkehrsfläche.

2.5 Geländeprofilierung

Der Abstand zwischen Oberkante Gelände und Oberkante Erdgeschossfußboden darf an den Gebäudefußwänden 0,3 m nicht überschreiten.

2.6 Vorratshälter für Brennstoffe

Die Vorratshälter sind mit den für Einfriedungen zulässigen Materialien visuell von öffentlichen Raum abzusichern.

3. HINWEISE

3.1 Auf die Anzeigepflicht gemäß § 20 Bundeswahlgesetz über zufällige Funde, deren Erhaltung in öffentlichen Interesse liegt, wird hingewiesen.

3.2 Der durch Baumaßnahmen anfallende Humus oberboden ("Mutterboden") soll vor Beginn der Bauarbeiten abgetrennt, gelagert und möglichst auf dem Grundstück wiederverwendet werden.

Stand: 18.05.99

Satzung über die Bebauungspläne der Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 88

Präambel

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 88 beschlossen und die Planung nach § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) in Verbindung mit § 4 der SachBauV vom 27. August 1999 (StAB/L 1/99) und § 10 der SachBauV in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (StAB/L 1/99) beschlossen.